/ Stellungnahme

Zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt“ (BMJV)

22.05.2026

Verfasst von: Eva Lejla Podgoršek & Kilian Vieth-Ditlmann

Unsere Empfehlungen in Kürze

Diese Stellungnahme beschränkt sich aus Zeitgründen auf die folgenden zentralen Punkte:

- **„Grok-Lücke“ schließen:** Die neue Strafnorm erfasst nur Darstellungen mit unbekleideten Genitalien, Gesäß oder weiblicher Brust bzw. mit sexuellen Handlungen. Sexualisierende Darstellungen ohne diese Nacktheitsmerkmale (etwa „Put her in a bikini"-Generierungen)[1] könnten aus der Strafbarkeit fallen und müssen ergänzend erfasst werden.

- **Qualität des „Fakes“ darf nicht zu Straffreiheit verleiten:** Auch klar als KI-Deepfake erkennbare oder entsprechend gekennzeichnete Inhalte müssen strafbar sein, wenn sie nicht-einvernehmlich erstellt wurden. Sonst entsteht hier ein Schlupfloch für Täter.[2]

- **Systemischen Charakter geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt im Gesetz stärker verankern:** Aus der Empirie wissen wir, dass sich sexualisierende Gewalt

[1] Vgl. Analyse von Genevieve Oh in: D’Anastasio, C. (08.01.2026). KI-Chatbot Grok sorgt auf X für massenhafte Nacktbilder ohne Zustimmung der Betroffenen. Bloomberg: https://www.bloomberg.com/news/articles/2026-01-08/x-gerat-wegen-grok-unter-druck-durch-flut-an-ki-nacktbildern (zuletzt abgerufen am 21.05.2026).
[2] Vgl. Pressemitteilung von HateAid (17.04.2026): https://hateaid.org/wp-content/uploads/2026/04/hateaid-pressemitteilung-gesetz-gegen-digitale-gewalt.pdf.

im digitalen Raum vor allem gegen Frauen und Mädchen richtet.[3] Die Täter sind überwiegend Männer. Dies spiegelt die gesellschaftlichen Verhältnisse, denn es sind überwiegend Männer die Frauen und Mädchen sexualisierte Gewalt antun. Das Gesetz muss diese strukturelle Realität[4] benennen und so ein klares Signal zum Schutz von Frauen und Mädchen senden. Eine bloße Erwähnung dieses Befunds in der Gesetzesbegründung greift daher zu kurz; die geschlechtsspezifische Dimension muss im Normtext selbst verankert werden. Denn: In den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden muss ein Umdenken stattfinden. Bisher werden Fälle von sexualisierender Gewalt im digitalen Raum nicht ausreichend ernst genommen und zu oft nicht im Sinne der Betroffenen entschieden.

- **Strafverfolgung als staatliche Verantwortung wahrnehmen:** Nicht-einvernehmliche sexualisierende Deepfakes und sexualisierte digitale Gewalt sind strukturelle Gewaltphänomene mit kollektiver Dimension, kein privater Konflikt zwischen Einzelpersonen. Daher ist bei digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt das besondere öffentliche Interesse bereits systemisch vorgegeben. Eine reine Ausgestaltung des Strafverfahrens als Privatklage ist somit nicht ausreichend.[5]

[3] Vgl. Leitgöb-Guzy, N., & Bieber, I. (10.02.2026). Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)" I. In Themenheft I: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/260210_LeSuBiA_Ergebnisse_I.html?nn=261272; My Image My Choice Coalition. (Februar 2024). DEEPFAKE ABUSE: LANDSCAPE ANALYSIS. The Exponential Rise of Deepfake Abuse in 2023 – 2024: https://myimagemychoice.org/take-action/ (zuletzt abgerufen am 21.05.2026); 2023 State of Deepfakes: Realities, Threats, and impact | Security Hero: https://www.securityhero.io/state-of-deepfakes/ (zuletzt abgerufen am 21.05.2026); Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (2021). Digitale Gewalt: https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Demokratie/Marie-Munk-Initiative/2021-11-30-Digitaler-Gewaltschutz-GFF-Studie_compressed.pdf.

[4] In unserer Auffassung digitaler Gewalt als Phänomen struktureller geschlechtsspezifischer Gewalt bedienen wir uns der Definition des Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e.V. „Digitale Gewalt ist ein Sammelbegriff für verschiedene Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Gemeint sind Gewalthandlungen, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen und Gewalt, die im digitalen Raum, z.B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfindet. Wir gehen davon aus, dass digitale Gewalt nicht getrennt von „analoger Gewalt" funktioniert, sondern meist eine Fortsetzung oder Ergänzung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken darstellt." (Siehe: bff: aktiv gegen digitale Gewalt - bff Frauen gegen Gewalt e.V.: https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/bff-aktiv-gegen-digitale-gewalt.html, zuletzt abgerufen am 21.05.2026).

[5] Vgl. Pressemitteilung von HateAid (17.04.2026): https://hateaid.org/wp-content/uploads/2026/04/hateaid-pressemitteilung-gesetz-gegen-digitale-gewalt.pdf.

Einleitung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung des zivil- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt“ (GgdG-E)[6] wird ein überfälliger Schritt zur Schließung struktureller Schutzlücken in der deutschen Gesetzgebung unternommen. Der Entwurf adressiert ein breites Spektrum von Gewaltphänomenen im digitalen Raum, bzw. die durch Einsatz digitaler Technologien ermöglicht werden und basiert auf einem zivilrechtlichen und einem strafrechtlichen Teil. Die folgende Stellungnahme konzentriert sich ausschließlich auf den Bereich, den das Gesetz als „bildbasierte sexualisierte Gewalt" bezeichnet, mit besonderem Fokus auf nicht-einvernehmliche sexualisierende Deepfakes. AlgorithmWatch untersucht seit Längerem diese Form digitaler Gewalt[7] und setzt sich auf nationaler wie europäischer Ebene[8] für wirksame regulatorische Antworten ein.

AlgorithmWatch begrüßt den **deutlichen Fokus des Gesetzes auf die Stärkung der Rechtsansprüche von Betroffenen sowie die Rechenschaft von Tätern**. Erstmalig werden so **nicht-einvernehmliche sexualisierende Deepfakes als eigener Straftatbestand anerkannt und bereits in der Herstellung** (und nicht nur in ihrer Verbreitung) **unter Strafe gestellt.**[9] Richtig ist auch die in § 7 GgdG-E vorgesehene Möglichkeit, dass sich Betroffene **durch zivilgesellschaftliche Organisationen vertreten lassen können.** Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung Betroffener, tragen aber auch zur gesellschaftlichen Sichtbarkeit digitaler Gewalt und dem Aufbau spezialisierter Beratungsstrukturen bei. Ebenso begrüßenswert sind die ausgebauten **Auskunftsansprüche für Betroffene** (§ 2 GgdG-E) sowie die **neu eingeführte gerichtlich angeordnete Accountsperre** (§ 4 GgdG-E), die auch bei unbekannter Identität von Tätern greift und gleichzeitig die Entfernung der rechtsverletzenden Inhalte anordnet. Dies ein wichtiges Instrument gegen **die wiederholte Verbreitung sexualisierender Deepfakes und entsprechender Erstellungstools** (sogenannte „Nudify“-Apps) über dieselben Accounts auf Social-Media-Plattformen wie X. Auch die **Mitwirkungspflichten von Plattformen und Internetzugangsdiensten** sind positiv zu bewerten, etwa bei der erweiterten Auskunft, Beweissicherung und Umsetzung der Maßnahmen, die durch entsprechende Bußgelder und unter Wahrung der Vereinbarkeit mit dem europäischen Digital Services Act (DSA) festgelegt werden.

[6] Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Bearbeitungsstand 16.04.2026): https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_GgdG.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

[7] Siehe: Marsh, O. (08.01.2026). Sexualisierte Deepfakes auf X: Was wir dagegen tun und was die EU tun sollte – AlgorithmWatch: https://algorithmwatch.org/de/sexualisierte-deepfakes-auf-x/ (zuletzt abgerufen am 21.05.2026).

[8] Siehe: AlgorithmWatch Stellungnahme zur Erweiterung des Artikels 5 der KI-Verordnung „über Verbotene Praktiken im KI-Bereich“: https://algorithmwatch.org/de/was-vor-sexualisierter-gewalt-im-digitalen-raum-wirklich-schutzen-kann/ (zuletzt abgerufen am 21.05.2026).

[9] Entsprechend ist es im erweiterten Katalog der Rechtsverletzungen in § 1 GgdG-E vorgesehen, insbesondere die Erweiterungen des § 184k StGB (Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen) und § 201b StGB (Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte), die unter Art. 2 (Änderungen des Strafgesetzbuches) erläutert sind.

Unsere Stellungnahme nimmt diese Grundlinien des Entwurfs zum Ausgangspunkt und konzentriert sich des Weiteren auf konkrete Verbesserungsvorschläge in folgenden Punkten:

- **„Grok-Lücke“ schließen:** Die neue Strafnorm erfasst nur Darstellungen mit unbekleideten Genitalien, Gesäß oder weiblicher Brust bzw. mit sexuellen Handlungen. Sexualisierende Darstellungen ohne diese Nacktheitsmerkmale (etwa „Put her in a bikini"-Generierungen)[10] könnten aus der Strafbarkeit fallen und müssen ergänzend erfasst werden.

- **Qualität des „Fakes“ darf nicht zu Straffreiheit verleiten:** Auch klar als KI-Deepfake erkennbare oder entsprechend gekennzeichnete Inhalte müssen strafbar sein, wenn sie nicht-einvernehmlich erstellt wurden und den Betroffenen schaden. Sonst entsteht hier ein Schlupfloch für Täter.

- **Systemischen Charakter geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt im Gesetz selbst stärker verankern:** Aus der Empirie wissen wir, dass sich sexualisierende Gewalt im digitalen Raum vor allem gegen Frauen und Mädchen richtet. Die Täter sind überwiegend Männer. Dies spiegelt die gesellschaftlichen Verhältnisse, denn es sind überwiegend Männer die Frauen und Mädchen sexualisierte Gewalt antun. Das Gesetz muss diese strukturelle Realität benennen und so ein klares Signal zum Schutz von Frauen und Mädchen senden.[11] Eine bloße Erwähnung dieses Befunds in der Gesetzesbegründung greift daher zu kurz; die geschlechtsspezifische Dimension muss im Normtext selbst verankert werden. Denn: In den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden muss ein Umdenken stattfinden. Bisher werden Fälle von sexualisierender Gewalt im digitalen Raum nicht ausreichend ernst genommen und zu oft nicht im Sinne der Betroffenen entschieden.

- **Strafverfolgung als staatliche Verantwortung wahrnehmen:** Nicht-einvernehmliche sexualisierende Deepfakes und sexualisierte digitale Gewalt sind strukturelle Gewaltphänomene mit kollektiver Dimension, kein privater Konflikt zwischen Einzelpersonen. Daher ist bei digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt das besondere öffentliche Interesse bereits systemisch vorgegeben. Eine reine Ausgestaltung des Strafverfahrens als Privatklage ist somit nicht ausreichend.

Einvernehmlichkeit als alleiniger Maßstab, nicht Grad der Nacktheit oder Qualität des „Fakes“

Bildbasierte sexualisierte Gewalt umfasst ein breites Spektrum nicht-einvernehmlicher Darstellungen, das weit über klassische Nacktdarstellungen oder die Darstellung von sexualisierenden Handlungen hinausreicht. Generative KI-Tools erlauben es heute, Bilder einer Person ohne deren Wissen oder Einwilligung in sexualisierender Weise zu manipulieren, auch ohne dabei gänzlich unbekleidete Körperteile abzubilden.

[10] Siehe Fußnote 1.
[11] Siehe Fußnoten 3 und 4.

Der aktuelle Gesetzesentwurf greift diese Realität jedoch nur teilweise auf: Unter Art. 2 (Änderungen des Strafgesetzbuches) Punkt 5, welcher die Änderung des § 184k StGB (Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen) regelt, werden lediglich Darstellungen, die (1) sexuelle Handlungen, (2) unbekleidete Genitalien, Gesäß oder weibliche Brust oder (3) bekleidete intime Körperteile „in sexuell bestimmter Weise“ zeigen. In diesem Anwendungsbereich **nicht mitbedacht sind somit sexualisierende Darstellungen ohne Nacktheitsmerkmale, die ebenfalls ohne Einwilligung und in sexualisierender Absicht erstellt und zirkuliert werden.** Paradigmatisch hierfür stehen die mittels des Chatbot Grok erstellten und auf der Plattform X verbreiteten „Put her in a bikini"-Prompts – ein konkreter Anwendungsfall, der das Zusammenspiel von Plattform (X), KI-Anbieter (xAI/ Grok) und systemischer Verbreitung exemplarisch illustriert. Auch die unter Art. 2 Punkt 7 § 201b StGB (Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte) greift hier nicht zwangsläufig, weil Bikini-Bilder nicht zwingend als „erheblich ansehensschädigend" einzustufen sind. Die Verletzung liegt vielmehr im Zugriff mit sexualisierendem Handlungsmotiv selbst vor, muss sich aber nicht zwangsläufig in einer Schädigung des Ansehens der betroffenen Person äußern.

Solange Tatbestände allein an diesen Merkmalen anknüpfen, bleibt eine zentrale Erscheinungsform bildbasierter sexualisierter Gewalt somit womöglich straffrei. Anknüpfungspunkt sollte die **fehlende Einwilligung in die sexualisierende Darstellung und Erstellung in sexualisierender Absicht** sein, nicht das Vorliegen bestimmter unbekleideter Körperregionen.

Auch nicht-einvernehmliche, sexualisierende Deepfakes, die ersichtlich als KI-generiert oder manipuliert gekennzeichnet sind, oder technisch minderwertig wirken, könnten aus der Strafbarkeit fallen. Nämlich dann, wenn die vorgeschlagene Strafnorm an die Eignung zur Täuschung anknüpft, wie es der Zusatz „den Anschein erweckt“ unter Art. 2 Punkt 7 § 201b StGB vermuten lässt. Damit **verschiebt sich der Schutzzweck auf die Qualität der Manipulation statt auf die Einwilligung der dargestellten Person**. Dies ist aus zwei Gründen problematisch: Erstens könnte hierdurch ein Anreiz entstehen, solche Inhalte eindeutig als „Fake“ zu kennzeichnen, um eine potenzielle Strafbarkeit abzuwehren. Zweitens verletzen auch erkennbar manipulierte Inhalte die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen und können erhebliche Folgen nach sich ziehen. Um dem vorzubeugen, muss erneut die **fehlende, nicht-einvernehmliche Einwilligung in die sexualisierende Darstellung maßgeblich für die Strafbarkeit sein, nicht die Qualität bzw. Eignung zur Täuschung.**

Keine Verlagerung auf Betroffene, strukturelle Dimension konsequent abbilden

Sofern die Staatsanwaltschaft kein besonderes öffentliches Interesse erkennt, sieht das Gesetz eine Strafverfolgung erst auf Antrag der betroffenen Person vor. Bei digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt führt diese Ausgestaltung zu einer **doppelten Belastung der Betroffenen:** Sie müssen nicht nur die zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung betreiben, sondern auch die strafrechtliche Verfolgung anstoßen. Praktisch entsteht ein

Schutzgefälle zwischen Personen mit hoher Öffentlichkeitspräsenz und Betroffenen ohne eine solche Präsenz, deren Fälle strukturell schwerer Eingang in die staatliche Verfolgung finden könnten. Diese Ausgestaltung steht **im Widerspruch zur strukturellen Einordnung sexualisierender Gewalt im digitalen Raum**, auf die sich der Entwurf selbst beruft.[12] Wir weisen explizit darauf hin, dass dies **nicht als Gegensatz zur ausdrücklich begrüßten Stärkung der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung zu verstehen** ist. Im Gegenteil: Beide Ebenen müssen zusammenwirken. Die zivilrechtlichen Maßnahmen des GgdG-E befähigen Betroffene, eigenständig gegen Rechtsverletzungen vorzugehen. **Bei nicht-einvernehmlichen sexualisierenden Deepfakes** und vergleichbaren Erscheinungsformen bildbasierter sexualisierter Gewalt **ist das „besondere öffentliche Interesse" jedoch strukturell anzunehmen.**

Die Begründung des Entwurfs verankert das Vorhaben des GgdG-E ausdrücklich im Rahmen der Istanbul-Konvention und ihrer Umsetzung in der Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung 2025–2030 und benennt damit den **geschlechtsspezifischen Charakter digitaler Gewalt**. Im Normtext selbst bleibt diese strukturelle Einordnung jedoch weitgehend unberücksichtigt, mit der möglichen Konsequenz, dass Gerichte bei der Auslegung der Vorschriften nicht verlässlich auf sie zurückgreifen können. In Bezug auf die Sperrung von Nutzerkonten in Sozialen Netzwerken (§ 4 Abs. 1 GgdG-E) ist ein solcher Bezug lediglich in der Entwurfsbegründung angelegt.[13] Eine konsequente Verankerung durch die **explizite Benennung der geschlechtsspezifischen Dimension** bildbasierter sexualisierter Gewalt im digitalen Raum bereits in der Zielbestimmung des GgdG-E, sowie eine entsprechende Definition und Ergänzung unter § 1 (Begriffbestimmungen). Ein konkreter Formulierungsvorschlag könnte wie folgt aussehen:

> „Zielbestimmung: „Dieses Gesetz schützt Betroffene digitaler Gewalt unter besonderer Berücksichtigung ihrer geschlechtsspezifischen Erscheinungsformen, insbesondere bildbasierter sexualisierter Gewalt, die ganz überwiegend Frauen, Mädchen sowie LGBTIQ*-Personen trifft und strukturelle Diskriminierung im digitalen Raum verstetigt."
> „§ 1 (Begriffsbestimmungen): „Bildbasierte sexualisierte Gewalt bezeichnet die *nicht einvernehmliche* Herstellung, Bearbeitung und Verbreitung oder Zugänglichmachung sexualisierender Bild- oder Tonaufnahmen einer Person, einschließlich solcher, die mittels KI-Systemen erzeugt oder verändert wurden; ihre geschlechtsspezifische Tatmotivation ist bei der Bemessung entsprechender Strafmaßnahmen zu berücksichtigen."

[12] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (2026). Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt. In Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_GgdG.pdf?__blob=publicationFile&v=2. S. 19 f.: Hier nimmt der Entwurf in seiner Allgemeinen Begründung konkreten Bezug zur Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025-2030.

[13] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (2026). Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt. S. 54.

Hierdurch könnte gesichert werden, dass **Gerichte die strukturelle Dimension** dieser Gewaltform bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Accountsperre **angemessen berücksichtigen**. Zudem könnte geprüft werden, ob die geschlechtsspezifische Tatmotivation als erschwerend zu berücksichtigen ist.

Von „Nudify"-App bis zur Plattform – GgdG, DSA und AI Act zusammendenken

Das GgdG-E berücksichtigt den Digital Services Act (DSA) als wichtige europäische Plattformregulierung bereits an mehreren Stellen, insbesondere bei der Ausgestaltung der Plattformpflichten und der Einordnung der Accountsperre als einzelfallbezogene Anordnung. Die europäische KI-Verordnung (AI Act) mit dem seit dem Omnibus-Verfahren vorgesehene Verbot nicht-einvernehmlicher intimer Inhalte (Erweiterung des Art. 5 AI Act)[14] findet im Entwurf hingegen keine Erwähnung. Eine solche Benennung könnte jedoch den komplementären Charakter der nationalen und europäischen Gesetze in Bezug auf bildbasierte sexualisierte Gewalt stärken. Denn beide Regelwerke setzen an unterschiedlichen Ebenen an: Art. 5 des AI Act adressiert Erstellungstools durch Anbieter und Betreiber generativer KI-Systeme, während die entsprechenden Änderungen des StGB individuelle Tathandlung und durch §§ 2-4 GgdG-E primär Diensteanbieter sozialer Netzwerke und Internetzugangsdienste in die Pflicht genommen werden, wenn sie hierzu durch die von digitaler sexualisierter Gewalt betroffene Person bzw. eine gerichtliche Anordnung entsprechend aufgefordert sind. Eine klarstellende Bezugnahme auf die KI-Verordnung in der Lösungsbeschreibung oder in der Gesetzes-Begründung wäre hilfreich, um diese Verantwortungskette zu schließen.

AlgorithmWatch ist eine Menschenrechtsorganisation mit Sitz in Berlin und Zürich, die sich mit den gesellschaftlichen Auswirkungen von algorithmischen Entscheidungssystemen (ADM) und Künstlicher Intelligenz (KI) befasst. Wir setzen uns dafür ein, dass solche Technologien Menschenrechte, Demokratie und Nachhaltigkeit stärken, statt sie zu schwächen. Dazu tragen wir mit politischen Kampagnen, Lobbyarbeit, journalistischen Recherchen, Forschung und Technikentwicklung bei.

Kontakt zu den Autor*innen:
Eva Lejla Podgoršek, Senior Policy Manager
Kilian Vieth-Ditlmann, Head of Policy

Webseite von AlgorithmWatch: www.algorithmwatch.org

[14] Siehe hierzu zuvor erwähnte Stellungnahme: https://algorithmwatch.org/de/was-vor-sexualisierter-gewalt-im-digitalen-raum-wirklich-schutzen-kann/.